

Hinweise zur Übertragung von Versorgungsvermögen aus Großbritannien

Ein Versorgungsvermögen aus einem britischen Betriebsrentensystem soll nach Deutschland übertragen werden. Hier ist die Alte Leipziger der qualifizierte Partner. Die britische Steuerbehörde HMRC hat die Alte Leipziger als sogenanntes „Qualifying Recognised Overseas Pension Scheme“ (QROPS) registriert.

Für die Übertragung gibt es zwei Varianten

Direktversicherung
Basisrentenversicherung

Übertragungen
sind steuerfrei
möglich

Bedingungen

- Die Person, die ihr Versorgungsvermögen übertragen möchte, muss dauerhaft in Deutschland wohnen.
- Im Falle einer Direktversicherung muss der Arbeitgeber in Deutschland ansässig sein.
- Der zu übertragende Wert der Versorgung sollte mindestens 20.000 € betragen.
- Ab 30.000 € Übertragungswert ist eventuell die Beratung durch einen britischen Finanzberater erforderlich. Dieser muss bei der britischen Financial Conduct Authority (FCA) registriert sein. Die Beratung ist kostenpflichtig.

Steuerfreie Übertragung

Die Übertragung von Versorgungsvermögen aus britischen Betriebsrentensystemen auf die Alte Leipziger kann derzeit ohne Steuerabzug im Rahmen der britischen „Lifetime Allowance“ bzw. der „Overseas Lifetime Allowance“ erfolgen. Der aktuell gültige steuerfreie Betrag kann beim jeweiligen britischen Versorgungsträger angefragt werden.

Unser Service

- Wir berechnen auf Basis des Übertragungswertes einen unverbindlichen Vorschlag und zeigen gleichzeitig eine mögliche Umsetzung der Versorgung in Deutschland auf.
- Das Pension Transfer Team nimmt unter pension-transfer@alte-leipziger.de Anfragen gerne entgegen.
- Für die Vorschläge zur Übertragung gelten folgende Besonderheiten:
 - Zuzahlungen und laufende Beiträge zur Versicherung sind nicht möglich.
 - Die Versicherungsleistungen bei Rentenbeginn können in Deutschland nach Vollendung des 62. Lebensjahres abgerufen werden.
- Die versorgungsberechtigte Person unterzeichnet eine Erklärung, mit der wir insbesondere von jeglicher Haftung für britische Steuerforderungen gegenüber der versorgungsberechtigten Person freigestellt werden. Ohne diese Erklärung kann eine Übertragung auf die Alte Leipziger nicht erfolgen.
- Die **Direktversicherung** kann nur ein Arbeitgeber abschließen.
- Die Person, die ihr Versorgungsvermögen übertragen möchte, wird versorgungsberechtigte Person des Direktversicherungsvertrages.

- Die Direktversicherung darf nicht beliehen, abgefunden, gekündigt oder abgetreten werden.
- Der Beitrag zur Direktversicherung unterliegt nicht der Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG.
- Die **Basisrentenversicherung** kann die versorgungsberechtigte Person allein abschließen.
- Bei der Basisrentenversicherung gibt es keine Beitragsbescheinigung für den Sonderausgabenabzug.
- Wenn die Versicherung auf Basis unseres Vorschlags beantragt wird, muss die Übertragung des Versorgungsvermögens in Großbritannien angestoßen werden.
 - Die **Übertragung** muss von der versorgungsberechtigten Person persönlich beantragt werden.
 - Die Formulare für die Übertragung erhält die versorgungsberechtigte Person nach Anfrage beim britischen Versorgungsträger.
 - Die aktive Mitwirkung der versorgungsberechtigten Person ist weiterhin erforderlich.
 - Wichtiger Hinweis: Die Übertragung kann unter Umständen mehrere Monate dauern.
- Sehr gerne helfen wir bei folgenden Punkten:
 - Bei der Ausstellung einer Vollmacht (Alte Leipziger Formblatt).
 - Wir übernehmen die Kommunikation mit dem britischen Versorgungsträger.

Steuer und Sozialversicherung nach der Übertragung

- Die Leistungen aus einer Basisrentenversicherung sind in vollem Umfang steuerpflichtig. Außerdem sind sie bei freiwillig versicherten Krankenkassenmitgliedern in der Kranken- und Pflegeversicherung beitragspflichtig.
- Die Kapitaleistungen aus einer Direktversicherung sind in Höhe des steuerlichen Ertrags nach § 22 Nr. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Absatz I Nr. 6 EStG steuerpflichtig und die Rentenleistungen nach § 22 Nr. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 a), bb) EStG. Außerdem sind sie bei Mitgliedern der gesetzlichen Krankenkassen in der Kranken- und Pflegeversicherung beitragspflichtig.

Haben Sie Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an:

Martin Vieweg
Betriebliche Altersversorgung
pension-transfer@alte-leipziger.de